

Gerechtfame abgelöst worden, so sind die diesfalligen Ablösungsgelder oder die zu Kapital zu berechnenden Renten von dem Taxwerthe in Abzug zu bringen;

- ff) Zristlasten, welche noch auf den zur Taxation kommenden Gütern lasten, sind gleich bei der Abschätzung der Grundstücke zu berücksichtigen, noch aufhaltende Frohnen aber nach Maßgabe des Gesetzes zu berechnen und deren Werth von der Taxe in Abzug zu bringen;
- gg) Außerordentliche Lasten, z. B. Einquartirung, Spannung und Lieferungen bleiben außer Betracht;
- hh) Servituten, die auf einzelnen Grundstücken ruhen, z. B. Wegegerechtigkeiten und dergl. sind gleich bei der Abschätzung der davon betroffenen Grundstücke zu berücksichtigen und kommen nicht weiter in Anschlag.

B. Bei Annahme der Steuerart

gelten dieselben Bestimmungen, wie sie vorstehend unter bb bis mit hh aufgeführt sind.

§. 6.

Unter folgenden Bedingungen soll auch die gemeinschaftliche Ablösung der Landemialpflicht zulässig sein:

- a) Wenn die Mitglieder einer Gemeinde, die unter Einem Lehngeldberechtigten stehende, zu gleichmäßigem Lehngelde nach bestimmten Summen oder nach gleichen Prozenten zc. pflichtige Grundstücke besitzen, auf Gesamtablösung antragen, so sind die von sämmtlichen lehnpflichtigen Grundstücken binnen 50 Jahren vom 1. Januar des Jahres an, wo zur Ablösung geschritten wird, rückwärts angefallenen Lehngelder, wenn sie sich aus den Rechnungen oder durch sonstige sichere Nachweisungen vollständig ermitteln lassen, zusammenzurechnen;
- b) der aus dieser Summe mit 50 dividirt gewonnene einjährige Durchschnitt bildet den von der Gesamtheit im Ganzen zu entrichtenden Jahresbetrag (die jährliche Rente);
- c) diese Rente ist nach Verhältnis des Steuerwerths auf die lehngeldpflichtigen Grundstücke zu vertheilen und es greift dann die Bestimmung in §. 1 unter c. des gegenwärtigen Gesetzes Platz;
- d) in Betreff des Beitritts der Lehngeldberechtigten zu einem solchen gemeinschaftlichen Antrage in seiner Durch- und Ausführung entscheidet eine Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmberechtigten.

§. 7.

Zu §§. 84, 85 und 86 des Gesetzes vom 23. März 1838 wird ergänzend Folgendes bestimmt: